

# Satzung

## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**TEAMWERK** offene Werkstatt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Aschheim b. München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung. Dies wird verwirklicht durch:

- Wissensvermittlung, -erweiterung und -vertiefung und deren praktischen Anwendung in den Bereichen: traditionelle Handwerkstechniken, neue Fertigungsverfahren, digitale sowie analoge Planung und Entwurf, unterschiede der möglichen Werkstoffe sowie deren Einsatzgebiete und Technologien sowie Technik im Allgemeinen
- Förderung/ Bildung/ Erziehung der Jugend durch Motivation/ Befähigung zur Selbstverwirklichung, Steigerung des Selbstvertrauens, Eigenständigkeit, Kreativität und des sozial orientierten Handelns sowie einer Bewusstseins-schaffung für Nachhaltigkeit

Dies wird unter anderem durch folgende konkrete Maßnahmen erfüllt:

- Veranstaltung von Kursen/ Workshops und Vorträgen/ Seminaren zur Aus- und Weiterbildung sowie Gefahrenprävention
- Veranstaltung von Ferienprogrammen sowie Kooperationen mit Schulen sowie Jugend- & Bildungseinrichtungen zur Förderung der Jugendbildung und -erziehung

## 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 4. Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen jedweder Rechtsform werden.
- Der Vorstand entscheidet auf Antrag in Textform des Antragstellers über die Aufnahme. Der Beschluss wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand bzw. zum darin genannten Eintrittsdatum.
- Die Mitgliedschaft dauert mindestens 3 Monate.
- Die Mitgliedschaft kann auch eine passive Mitgliedschaft sein. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen. Die passive Mitgliedschaft kann bereits beim Eintritt in den Verein gewählt werden. Jedes Mitglied kann außerdem jederzeit durch Antrag in Textform an den Vorstand zwischen passiver Mitgliedschaft und normaler Mitgliedschaft wechseln. Ein Wechsel wird jeweils mit Zugang des Antrages an den Vorstand gültig.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- bei natürlichen Personen mit ihrem Tod.
- nach Kündigung eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand, zum Monatsende. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- bei Mitgliedern, die sich über eine in der Beitragsordnung festgelegte Frist im Verzug befinden, automatisch.
- durch Ausschluss.

## 5. Ausschluss eines Mitglieds

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
- Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## 6. Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, dies wird in der Beitragsordnung festgehalten.

## 7. Organe

Die Organe von „TEAMWERK offene Werkstatt“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## 8. Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr vom Vorstand einberufen.
- Die Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden.
- Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dazu ist entweder ein Beschluss des Vorstandes oder ein Antrag von einem Drittel der Mitglieder notwendig.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden.
- Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen vom einladenden mindestens eine Woche vor dem Termin in Textform an alle Mitglieder geschickt werden.
- Eine Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist möglich, wenn die Vertretungsbefugnis schriftlich nachgewiesen werden kann oder unstrittig ist. Nur eine juristische Person kann sich vertreten lassen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand wird in der Einladung hingewiesen.
- Mitglieder können beantragen, dass die Abstimmung geheim durchzuführen ist.
- Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Annahme eines Initiativantrages ist eine zwei Drittel Mehrheit nötig.

## 9. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung:

- wählt und kontrolliert den Vorstand.
- prüft und genehmigt die Jahresabschlussrechnung des Vorstandes und erteilt die Entlastung.
- entscheidet in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organes bestimmt ist.
- beschließt mit Dreiviertelmehrheit der Zahl der teilnehmenden Mitglieder über Auflösung, Satzungsänderung und Vereinszweck.
- trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.
- wird schriftlich protokolliert.
- kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## 10. Vorstand

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist gleich handlungsberechtigt.
- Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen und wird auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
- Zu Sitzungen des Vorstandes ist eine Woche vorher in Textform zu laden. Mit dem Einverständnis aller Mitglieder des Vorstandes kann diese Frist verkürzt werden oder ganz entfallen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.
- Die Vorstandssitzung kann auch digital durchgeführt werden.
- Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## 11. Zuständigkeiten des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- Dem Vorstand obliegt insbesondere die Führung von Aufzeichnungen über Ausgaben und Einnahmen des Vereins. Dazu kann vom Vorstand ein Vorstandsmitglied gewählt werden.

## 12. Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der weder Vorstandsmitglied noch Angestellter des Vereins ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Der Kassenprüfer beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

### 13. Auflösung

- Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder und der Hälfte der Mitglieder.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Förderung der Erziehung und Volks- sowie Berufsbildung.

### 14. Sonstiges

- Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aufgehoben wird sowie die Auflösung des Vereins, die Überführung in eine andere Körperschaft oder die Übertragung des Vereinsvermögens als Ganzes ist der zuständigen Finanzbehörde durch den Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- Vor Verteilung oder Übertragung des Vereinsvermögens ist die Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Gründung Aschheim, den 03.03.2021

Satzungsänderung v3 Aschheim, den 17.09.2021